

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

A) Problem

Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl EU Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) – umzusetzen. Dazu hat der Landtag am 14. Juli 2009 das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz und anderer Rechtsvorschriften verabschiedet. Die Richtlinie verlangt darüber hinaus auch Änderungen des Fachrechts. So erfordern die Dienstleistungsrichtlinie, aber auch die Berufsanerkenntnisrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22)) eine erneute Anpassung des Dolmetschergesetzes an das europäische Recht.

Zum 1. Januar 2010 tritt das Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts vom 17. Juni 2009 (BGBl 2009 I S. 1282) in Kraft. Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes ist im behördlichen Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare grundsätzlich die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vorgesehen, sofern die Entscheidung nicht durch die oberste Landesbehörde erlassen wird. § 96 Abs. 4 Satz 1 BNotO sieht allerdings die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz von der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor Erhebung der Klage abzusehen.

B) Lösung

Durch den Gesetzentwurf wird die Verfahrensabwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner ermöglicht und in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und der Berufsanerkenntnisrichtlinie für die öffentliche Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern werden Bearbeitungsfristen eingeführt. Ferner wird eine Rechtsgrundlage für die Eintragung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer in eine länderübergreifende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank geschaffen. Die Datenbank wird in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie für nicht öffentlich bestellte und allgemein beedigte Dolmetscher und Übersetzer geöffnet, soweit sie im Inland vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen wollen und im Herkunftsstaat zur Sprachübertragung für behördliche und gerichtliche Zwecke rechtmäßig niedergelassen sind.

Soweit der Gesetzentwurf die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes betrifft, wird von der Ermächtigung in § 96 Abs. 4 Satz 1 BNotO Gebrauch gemacht und das Widerspruchsverfahren im behördlichen Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare in Bayern ausgeschlossen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Dem Freistaat Bayern entstehen durch das vorliegende Gesetz unmittelbar keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugaufwand:

a) Durch den Gesetzentwurf werden Prüf- und Mitteilungspflichten der Verwaltung konkretisiert. Außerdem entsteht durch die Öffnung der Datenbank für nicht öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer, soweit sie im Inland vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen wollen und im Herkunftsstaat zur Sprachübertragung für behördliche und gerichtliche Zwecke rechtmäßig niedergelassen sind, ein neuer Vollzugaufwand. Belastet wird dadurch im Wesentlichen nur der Präsident des Landgerichts München I. Die Kosteneffekte lassen sich derzeit noch nicht konkret bestimmen. Es ist nicht absehbar, ob Dolmetscher und Übersetzer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in nennenswerter Zahl die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und Übersetzer bzw. als vorübergehende Dienstleister die Eintragung in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank beantragen werden.

b) Durch die Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung einer bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (DÜD) werden zusätzliche Kosten entstehen.

Bereits nach gegenwärtiger Praxis werden die Listen in elektronischer Form über eine Datenbank geführt, wobei die Eintragungen über das Internet öffentlich zugänglich sind. Die Datenbank belastet den Justizhaushalt nicht, weil es sich um eine Einrichtung des Bayerischen Staatsanzeigers handelt. Dieser veröffentlicht die Dolmetscher- und Übersetzerlisten jährlich als Sonderdruck und bedient sich hierbei der Datenbank. Die bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank soll ab 1. Januar 2010 zur Verfügung stehen. Nach derzeitiger Planung wird die DÜD in den Anhang der Verwaltungsvereinbarung zum Justizportal aufgenommen. Bei dem Justizportal handelt es sich um eine Einrichtung der Länder, die von diesen nach dem üblichen Schlüssel anteilig finanziert wird. Durch die Einrichtung der Datenbank werden voraussichtlich Kosten in Höhe von etwa 50.000 Euro entstehen. Die Kosten des Betriebs sind nach gegenwärtiger Planung mit maximal 30.000 Euro kalkuliert. Auf den Freistaat Bayern entfallen insoweit durch Einrichtung der DÜD Kosten in Höhe von rund 7.500 Euro, durch den Betrieb jährlich Kosten bis zu 4.500 Euro.

c) Der Verzicht auf ein Widerspruchsverfahren im behördlichen Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare führt zu einer Kostentlastung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes¹⁾

§ 1

Änderung des Dolmetschergesetzes

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Buchst. d werden die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ gestrichen.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der zuständige Präsident des Landgerichts bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. ²Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen abzuschließen. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung als gleichwertig anerkannt wurde, sind auch die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a, b, c und e nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen gestellt wurden. ⁵Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt der Präsident des Landgerichts weitere Informationen, kann er die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt verlangen oder durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. ⁶Der Fristablauf ist solange gehemmt.“

¹⁾ § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22).

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

2. In Art. 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „verpflichtet (§ 1 des Verpflichtungsgesetzes) und“ eingefügt.
3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

¹Die Präsidenten der Landgerichte tragen die öffentlich bestellten Dolmetscher (Übersetzer) mit Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Anschrift und der Sprache, für die sie bestellt sind, in eine Datenbank ein. ²Weitere Anschriften sowie angegebene Telekommunikationsanschlüsse und Internetadressen können eingetragen werden. ³Die Eintragungen und Änderungen werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. ⁴Sie dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.“

4. In Art. 8 Abs. 1 werden die Worte „Konkurs- oder Vergleichsverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
5. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 und folgender Satz 5 eingefügt:

„³Die Übersetzung kann mit Zustimmung des Auftraggebers als elektronisches Dokument übermittelt werden. ⁴An die Stelle der Unterschrift und des Stempels ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. ⁵Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden neuer Abs. 4 Sätze 1 und 2; in Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Bestätigung“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; die Worte „Die Absätze“ werden durch die Worte „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

6. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

(1) ¹Dolmetscher (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig

niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, werden auf Antrag in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen. ²Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn der Antragsteller die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. ³Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Unterbleibt die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung nach Maßgabe der Art. 3 und 4, erfolgt die Eintragung unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. ²Dolmetscherleistungen dürfen nur unter dieser Berufsbezeichnung erbracht werden.

(3) ¹Zuständig für die Eintragung ist der Präsident des Landgerichts München I. ²Die Eintragung erlischt nach zwölf Monaten, wenn sie nicht erneut beantragt wird. ³Sie kann gelöscht werden, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist oder die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 vorliegen.“

7. Art. 14 wird aufgehoben.

8. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Vergütung gemäß Satz 1 Nr. 3 ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Dem Art. 50 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes - AGGVG - (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 395), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörden im Disziplinarverfahren gegen Notare findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezembers 2009 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer vom 1. November 1975 (BayRS 300-12-2-J) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Dolmetschergesetz ist erneut dem europäischen Recht anzupassen. Bereits durch Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 46) wurde zur Gewährleistung des freien Dienstleistungsverkehrs das Erfordernis eines Wohnsitzes oder einer beruflichen Niederlassung in Bayern für die Dolmetscherbestellung aufgegeben. Außerdem ließ es das Gesetz zu, dass auch Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt werden, als der bayerischen Staatsprüfung gleichwertig anerkannt werden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Dolmetschergesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966) wurde das Dolmetschergesetz der Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22)) angepasst. Der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie diene auch die EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher vom 3. März 2008 (GVBl S. 76).

Die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36)) und die Berufsanerkennungsrichtlinie sowie die damit in Zusammenhang stehende Errichtung einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank verlangen weitere Änderungen des Dolmetschergesetzes. Zur Erreichung ihrer Ziele enthält die Dienstleistungsrichtlinie u.a. Regelungen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zum Abbau von Hindernissen für Dienstleistungen. So sieht etwa Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie die Einrichtung von so genannten einheitlichen Ansprechpartnern vor. Über diese können Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten abwickeln, die für ihre Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind. Zudem bestimmt die Dienstleistungsrichtlinie, dass die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Genehmigungsregelungen überprüfen und mit dem Art. 9 bis 13 der Richtlinie in Einklang bringen. Danach dürfen Dienstleistungstätigkeiten nur unter bestimmten Voraussetzungen einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Dem widersprechende Genehmigungstatbestände sind aufzuheben bzw. – soweit weiterhin zulässig – an die Erfordernisse der Dienstleistungsrichtlinie anzupassen. Demzufolge gelten Genehmigungen grundsätzlich bundesweit und unbefristet, müssen verbindliche Entscheidungs- oder Bearbeitungsfristen enthalten oder eine Genehmigungsfiktion vorsehen, die greift, wenn die Genehmigung nicht in einer vordefinierten Zeitspanne erteilt werden kann.

Die Umsetzung der Richtlinien bietet Gelegenheit, weitere Vereinfachungen und Verbesserungen im Dolmetschergesetz vorzunehmen. Der Gesetzentwurf sieht folgende Änderungen des Dolmetschergesetzes vor:

- Einführung einer Bearbeitungsfrist in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und Berufsanerkennungsrichtlinie;
- Ermöglichung der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Eintragung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer in eine länderübergreifende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank;
- Klarstellung, dass der Bestätigungsvermerk des Übersetzers statt mit einer Unterschrift auch mit einer elektronischen Signatur versehen werden kann;
- Öffnung der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank für nicht öffentlich bestellte und allgemein beidigte Dolmetscher und Übersetzer, soweit sie im Inland vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen wollen und im Herkunftsstaat zur Sprachübertragung für behördliche und gerichtliche Zwecke rechtmäßig niedergelassen sind;
- Verzicht auf das Einvernehmen des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei Erlass von Prüfungsordnungen und anderen Rechtsverordnungen auf Grund des Dolmetschergesetzes durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Die Behandlung der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleister ist zwischen den Ländern nicht unumstritten. Während einige Länder diesen Personenkreis den öffentlich bestellten, allgemein beidigten bzw. ermächtigten Dolmetschern oder Übersetzern gleichstellen wollen und lediglich eine Anzeigepflicht gemäß Art. 7 der Berufsanerkennungsrichtlinie vorsehen, lehnen Bayern und andere Länder diese Lösung ab. Verständigt hat man sich aber insoweit, als diesen Dolmetschern und Übersetzern die Eintragung in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ermöglicht werden soll. Allerdings soll die Eintragung nur unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates erfolgen.

In dem zum 1. Januar 2010 novellierten Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare soll ferner – entsprechend der Regelung im Bereich der Landesbeamten und -richter – das Widerspruchsverfahren durch eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) ausgeschlossen werden.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Dolmetschergesetzes)

Zu Nr. 1 Buchst. a (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d DolmG)

In Art. 15 Abs. 1 DolmG ist geregelt, dass für den Erlass von Prüfungsordnungen für Dolmetscher und Übersetzer durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Einvernehmen der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erforderlich ist. Die Erwähnung des Einvernehmens auch in Art. 3 Abs. 1 Buchst. d DolmG ist überflüssig. Durch die Streichung entfällt die Notwendigkeit, die Vorschrift an die geänderte Bezeichnung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz anzupassen.

Zu Nr. 1 Buchst. b (Art. 3 Abs. 3 DolmG)

Der bisherige Wortlaut ermöglicht es dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen. Es ist zweckmäßig, die Ermächtigung im Zusammenhang mit den weiteren Verordnungsermächtigungen für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 DolmG zu regeln.

Zu Satz 1 bis 3

Die Vorschriften regeln in Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie und Art. 51 der Berufsanerkennungsrichtlinie eine Bearbeitungsfrist. Durch das Vollständigkeitsersfordernis wird verhindert, dass Fristen bei unvollständiger Antragstellung und damit ohne ausreichende Entscheidungsbasis zu laufen beginnen. Die Aufnahme einer Genehmigungsfiktion verbietet sich wegen der überragenden Ordnungsfunktion der allgemeinen Beeidigung. Da ein Eid seiner Natur nach persönlich zu leisten ist, kann die Eidesleistung nicht fingiert werden.

Zu Satz 4

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Dolmetschergesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966) wurde das Dolmetschergesetz der Berufsanerkennungsrichtlinie angepasst. Diese Änderung war Voraussetzung für den Erlass der Verordnung zum Vollzug des Art. 15 Abs. 1 des Dolmetschergesetzes für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher (EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher - EGRiLV - Dolmetscher) vom 3. März 2008 (GVBl S. 76). Durch diese Vorschriften ist sichergestellt, dass die bereits im Herkunftsstaat erworbenen Qualifikationen für die Tätigkeiten eines Dolmetschers/Übersetzers in Bayern berücksichtigt werden. Der Antragsteller darf nicht einer doppelten Prüfung unterworfen werden. Deshalb ist die Gleichwertigkeit der Qualifikation des Antragstellers mit der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher anzuerkennen. Bei Defiziten können nach Wahl des Antragstellers diesem eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. Insoweit wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, eine fehlende Gleichwertigkeit mittels Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (Art. 14 der Berufsanerkennungsrichtlinie).

Der neue Art. 3 Abs. 3 Satz 4 DolmG bezieht sich auf die von der fachlichen Qualifikation unabhängigen Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 DolmG. Die Regelung solcher Anforderungen ist von der Berufsanerkennungsrichtlinie nicht abschließend erfasst. Hierfür sind deshalb die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie maßgebend. Es sind Art. 5 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass Anforderungen, deren Vorliegen bereits im Herkunftsstaat geprüft worden sind, nicht noch einmal geprüft werden.

Zu Satz 5 und 6

Satz 5 regelt, welche Möglichkeiten und Befugnisse der Präsident des Landgerichts hat, um die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung bei Sachverhalten mit Auslandsbezug festzustellen. In geeigneten Fällen kann er die Versicherung an Eides Statt verlangen. Satz 6 bestimmt, dass der Ablauf der Bearbeitungsfrist nach Satz 1 gehemmt ist, wenn Auskünfte im Herkunftsstaat erholt werden müssen, auf deren Erledigung der Präsident des Landgerichts keinen Einfluss hat.

Zu Nr. 1 Buchst. c (Art. 3 Abs. 4 DolmG)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Art. 6 bis 8 der Dienstleistungsrichtlinie. Der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle steht Art. 4 DolmG nicht entgegen, da die Dienstleistungsrichtlinie in Art. 8 Abs. 2 Ausnahmen dort zulässt, wo zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit das persönliche Erscheinen erforderlich ist. Durch die Eidesleistung und die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz wird die persönliche Zuverlässigkeit gewährleistet.

Zu Nr. 2 (Art. 4 Abs. 1 DolmG)

Das Verpflichtungsgesetz schreibt die Verpflichtung von öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschern und Übersetzern für den Regelfall verbindlich vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verpflichtungsgesetz). Dabei ist auf den Umfang der Verpflichtung und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Nach § 1 der Verordnung vom 7. Oktober 1975 (GVBl S. 349) ist für die Verpflichtung der öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer der Präsident des Landgerichts zuständig, dem die öffentliche Bestellung nach Art. 2 DolmG obliegt. Aus Gründen der Konzentration der Rechtssetzung wird die Regelung in das Dolmetschergesetz überführt.

Zu Nr. 3 (Art. 7 DolmG)

Nach Art. 7 DolmG in seiner geltenden Fassung wird bei den Präsidenten der Landgerichte eine Liste der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer geführt, die zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen ist. Bereits nach gegenwärtiger Praxis werden die Listen in elektronischer Form geführt, wobei die Eintragungen über das Internet öffentlich zugänglich sind. Noch im Jahr 2009 wird in Anlehnung an das Rechtsdienstleistungsregister (§§ 16 und 17 Rechtsdienstleistungsgesetz) eine länderübergreifende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingerichtet werden, in welche die zuständigen Behörden der Länder die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften öffentlich bestellten, allgemein beeidigten und ermächtigten Dolmetscher und Übersetzer eintragen sollen. Außerdem sollen Dolmetscher und Übersetzer eingetragen werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 DolmG genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und die Absicht angezeigt haben, im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben zu wollen (vgl. Art. 13). Grundlage für die Veröffentlichung der Dolmetscher- und Übersetzerlisten war bisher die gesetzliche Verpflichtung, die Listen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Durch die Neufassung des Art. 7 DolmG werden die Führung der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank und die Veröffentlichung über das Internet auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt. Die Datenbank wird so gestaltet, dass der Benutzer feststellen kann, in welchem Land und durch welche Behörde der Dolmetscher oder Übersetzer öffentlich bestellt, allgemein beeidigt oder ermächtigt wurde.

Zu Nr. 4 (Art. 8 Abs. 1 DolmG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Durch die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2866) wurden das Konkurs- und Vergleichsverfahren durch das Insolvenzverfahren ersetzt.

Zu Nr. 5 (Art. 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 DolmG)

Art. 11 Abs. 1 DolmG bestimmt, dass der öffentlich bestellte Dolmetscher (Übersetzer) die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm angefertigten Übersetzung zu bestätigen hat. Diese Bestä-

tigung muss Ort und Tag der Bestätigung sowie Unterschrift und Stempel des Dolmetschers (Übersetzers) enthalten (Art. 11 Abs. 3 Satz 2 DolmG). Der Entwurf sieht vor, dass an die Stelle der Unterschrift und des Stempels das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden kann. Die Regelung ist § 39a Beurkundungsgesetz angelehnt. Sie ermöglicht die elektronische Übermittlung von Übersetzungen, die mit einem Bestätigungsvermerk versehen sind. Das hierzu erforderliche Zertifikat müssen sich die Dolmetscher und Übersetzer von einem Zertifizierungsdiensteanbieter beschaffen.

Zu Nr. 6 (Art. 13 DolmG)

Bei Art. 13 DolmG handelt sich um eine Übergangsvorschrift, die sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1953 bezieht. Sie ist inzwischen überholt und kann durch Regelungen ersetzt werden, die zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie notwendig sind. Der neue Art. 13 DolmG betrifft die Dolmetscher (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 DolmG genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen.

Nach Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie achten die Mitgliedstaaten das Recht der Dienstleistungserbringer, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ihrer Niederlassung zu erbringen. Insbesondere darf die Berufsausübung nicht von einer Genehmigung oder Registereintragung abhängig gemacht werden (Art. 16 Abs. 2 Buchst. a). Für die vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen enthält die Berufsanerkennungsrichtlinie insoweit speziellere Bestimmungen. Danach können die Mitgliedstaaten zwar die Dienstleistungsfreiheit aufgrund der Berufsqualifikation grundsätzlich nicht einschränken, wenn der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 5 Abs. 2 Berufsanerkennungsrichtlinie). Sie können aber eine vorherige schriftliche Meldung des Ortswechsels verlangen (Art. 7 Berufsanerkennungsrichtlinie).

Die genannten Vorschriften sind für den Bereich des Dolmetscherrechts nicht ohne weiteres umsetzbar. Auf diesem Gebiet herrscht grundsätzlich Dienstleistungsfreiheit. Jedermann kann ohne Zulassung oder Genehmigung als Dolmetscher und Übersetzer tätig werden. Dies gilt auch für die Ausübung des Berufs für gerichtliche und behördliche Zwecke. Reglementiert ist die Tätigkeit bundesrechtlich durch § 142 Abs. 3 Satz 1 ZPO, § 189 Abs. 2 GVG, § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG und § 23 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. Danach können Gerichte und Behörden die Vorlage einer Übersetzung verlangen, die von einem öffentlich bestellten, ermächtigten bzw. allgemein beeidigten Übersetzer erstellt und mit einem Bestätigungsvermerk versehen wurde. Außerdem vereinfacht die allgemeine Beeidigung die Eidesleistung vor Gericht und im notariellen Beurkundungsverfahren. Es genügt, dass sich der Dolmetscher im Hinblick auf die Sprachübertragung jeweils auf den allgemein geleisteten Eid beruft. Das Dolmetscherrecht der Länder ergänzt die genannten bundesrechtlichen Bestimmungen. Im jeweiligen Landesrecht werden Voraussetzungen und Verfahren der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern bzw. der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern geregelt.

Durch Landesrecht kann nicht bestimmt werden, dass Dolmetscher (Übersetzer) im Sinne des Art. 5 der Berufsanerkennungsrichtlinie als öffentlich bestellt, allgemein beeidigt oder ermächtigt im Sinne der Vorschriften von § 142 Abs. 3 Satz 1 ZPO, § 189

Abs. 2 GVG und § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG gelten. Dem stehen die genannten Bestimmungen des Bundesrechts entgegen, welche die Ableistung des Eides bei der allgemeinen Beeidigung und die ausdrücklich öffentliche Bestellung bzw. Ermächtigung des Übersetzters verlangen. Eine Regelung, die den gelegentlichen und vorübergehenden Dienstleistungserbringern ohne allgemeine Beeidigung, öffentliche Bestellung und Ermächtigung diese Stellung zuerkennen würde, wäre in Bayern überdies weder notwendig noch sachgerecht. Dolmetscher (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 DolmG genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit nur vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, können gemäß Art. 3 und 4 DolmG öffentlich bestellt und allgemein beeidigt werden. Das Dolmetschergesetz verlangt für die öffentliche Bestellung keine Niederlassung im Inland. Dieses Erfordernis wurde bereits im Jahr 2000 zur Gewährleistung eines freien Dienstleistungsverkehrs aufgegeben.

Angesichts dieser Rechts- und Sachlage besteht keine Veranlassung, Dolmetschern (Übersetzer), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Art. 1 DolmG genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit nur vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, gemäß Art. 7 der Berufsankennungsrichtlinie eine Meldepflicht aufzuerlegen. Eine solche Meldung könnte nicht dazu führen, dass die Dolmetscher (Übersetzer) befugt wären, eine bestätigte bzw. beglaubigte Übersetzung zu erstellen oder sich auf einen allgemein geleisteten Eid zu berufen. Wenn sie diese Befugnis nicht erlangen können, wäre aber die Auferlegung einer Meldepflicht unverhältnismäßig.

Die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung hat auch zur Folge, dass die Dolmetscher und Übersetzer in die Dolmetscherlisten der Landgerichte und nunmehr in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen werden. Die Eintragung hat Wirkungen, die über die Möglichkeit, sich auf den allgemein geleisteten Eid zu berufen oder bestätigte Übersetzungen zu erstellen, hinausgehen. Sowohl Gerichte und Behörden als auch Private und Unternehmen beauftragen vorrangig eingetragene Dolmetscher und Übersetzer. Die Geschäftsstellen der Gerichte und die Behörden sind in Bayern und in anderen Ländern durch Verwaltungsvorschrift ausdrücklich angewiesen, vorzugsweise Dolmetscher und Übersetzer heranzuziehen, die in den Dolmetscher- und Übersetzerlisten der Landgerichte eingetragen sind. Um der Berufsankennungsrichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie soweit als möglich Rechnung zu tragen, sollte den gelegentlichen und vorübergehenden Dienstleistern die Eintragung in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nicht vorenthalten werden. Auch in den anderen Ländern wird man diesem Personenkreis die Eintragung in die Datenbank eröffnen.

Zu Abs. 1

Um Art. 7 der Berufsqualifikationsrichtlinie und Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie soweit als möglich Rechnung zu tragen, sieht Abs. 1 die Eintragung der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringer in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank vor. Die Eintragung spiegelt die Bedeutung der Datenbank für die Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern durch Gerichte und Behörden sowie für deren Beauftragung durch die Privatwirtschaft wider. Zum Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen werden in der Regel entsprechende Bescheinigungen des Herkunftsstaats sowie Berufsqualifikationsnachweise vorzulegen sein. Sofern der Beruf im Staat der Niederlassung

nicht reglementiert ist, wird der Antragsteller einen Nachweis erbringen müssen, dass er die Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat. Der Verweis auf Art. 3 Abs. 3 DolmG führt dazu, dass die dort genannten Bearbeitungsfristen zu beachten sind. Außerdem wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, in Zweifelsfällen die Angaben und Bescheinigungen durch Einholung von Auskünften im Staat der Niederlassung oder durch die Anforderung einer Versicherung an Eides Statt zu überprüfen.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt die Berufsbezeichnung, die von den vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringern zu führen ist, wenn eine öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung nach den Vorschriften der Art. 3 und 4 DolmG nicht erfolgt. In diesem Fall erfolgt auch die Eintragung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates und unter Nennung der Bestellungs- bzw. Anerkennungsbehörde. Die Regelung entspricht Art. 7 Abs. 3 der Berufsankennungsrichtlinie.

Zu Abs. 3

Die Eintragung der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleister wird dem Präsidenten des Landgerichts München I übertragen (Satz 1). Diese Regelung entspricht Art. 2 Nr. 2 DolmG. Satz 2, der bestimmt, dass die Eintragung nach zwölf Monaten erlischt, wenn sie nicht wiederholt wird, nimmt Bezug auf Art. 7 Abs. 1 der Berufsankennungsrichtlinie. Die Möglichkeit der Streichung aus der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (Satz 3) findet ihre Rechtfertigung in Art. 5 Abs. 3 Halbsatz 2 der Berufsankennungsrichtlinie.

Zu Nr. 7 (Art. 14 DolmG)

Bei dem Art. 14 DolmG handelt sich – wie bei Art. 13 in der bisherigen Fassung – um eine Übergangsvorschrift, die sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1953 bezieht. Sie ist inzwischen überholt und kann aufgehoben werden.

Zu Nr. 8 (Art. 15 Abs. 1 DolmG)

Zu Buchst. a

Von den in Art. 15 Abs. 1 DolmG dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilten Ermächtigungen darf nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium der Finanzen Gebrauch gemacht werden. Die bisherigen Verfahren haben gezeigt, dass auf die Einvernehmensregelung im Hinblick auf das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz verzichtet werden kann. Das übliche Ressortabstimmungsverfahren genügt. Da bei Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DolmG gestützten Verordnungen zur Regelung der Prüfervergütungen Interessen des Staatshaushalts und des Besoldungs- und Tarifrechts berührt werden, ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen insoweit weiterhin erforderlich. Darüber hinaus kann auf das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen verzichtet werden.

Zu Buchst. b

Der bisherige Art. 3 Abs. 3 DolmG ermöglicht es dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen. Es ist zweckmäßig, diese Ermächtigung im Zusammenhang mit den weiteren Verordnungsermächtigungen für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 DolmG zu regeln. Dazu wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, der den Wortlaut des bisherigen Art. 3 Abs. 3 DolmG im Wesentlichen übernimmt.

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes)

Zum 1. Januar 2010 tritt das Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts vom 17. Juni 2009 (BGBl 2009 I S. 1282) in Kraft. Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) ist für das behördliche und gerichtliche Verfahren in Disziplinarsachen gegen Notarinnen und Notare das Bundesdisziplinargesetz (BDG) in der jeweiligen Fassung anzuwenden, soweit in der BNotO keine Sonderregelungen getroffen werden. § 41 Abs. 1 Satz 1 BDG sieht ein Widerspruchsverfahren vor, sofern die angefochtene Entscheidung nicht durch die oberste Dienstbehörde (Landesjustizverwaltung) erlassen worden ist. § 96 Abs. 4 Satz 1 BNotO sieht die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz von der Pflicht zur Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor Erhebung der Klage abzusehen.

Art. 50 Abs. 3 AGGVG-E greift die bundesgesetzliche Ermächtigung in § 96 Abs. 4 Satz 1 BNotO auf und regelt den generellen Verzicht auf die Durchführung des Widerspruchsverfahrens im behördlichen Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare. Der Verzicht dient dem Ziel, das notarielle Disziplinarverfahren möglichst schlank und effektiv zu gestalten. Ein obligatorisch

durchzuführendes Widerspruchsverfahren würde grundsätzlich die Verfahrensdauer verlängern und zusätzliche Verwaltungskapazitäten binden, ohne die Rechtsschutzmöglichkeiten der Verfahrensteiligten nennenswert zu verbessern. Die Rechtslage im notariellen Disziplinarverfahren in Bayern wird damit den für Landesbeamte und Landesrichter geltenden Vorschriften angepasst. Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) ist im Disziplinarrecht der bayerischen Beamten und Richter ein Widerspruchsverfahren nicht statthaft.

Zu § 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes sowie die Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer vom 1. November 1975 (BayRS 300-12-2-J). Wegen der Frist zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wird ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2010 angestrebt. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die länderübergreifende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank betriebsbereit sein. Schließlich tritt zum 1. Januar 2010 das Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts vom 17. Juni 2009 (BGBl 2009 I S. 1282) in Kraft.